



# Corona-Maßnahmen ab Montag, 7. Dezember 2020



## **Ausgangsbeschränkungen**



- In der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr dürfen Sie das Haus nur aus folgenden Gründen verlassen:
  1. Arbeit
  2. Notwendige Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
  3. Anderen Menschen helfen/pflegen
  4. Bewegung an der frischen Luft
- Bitte: Vermeiden Sie weiterhin soziale Kontakte, wenn sie nicht unbedingt notwendig sind!
- Während des Tages (06.00-20.00 Uhr) ist es möglich, dass Menschen, die in einem Haushalt leben sich mit einem anderen Haushalt treffen (bis zu 6 Erwachsene und 6 Kinder).
- Am 24./25./26./31. Dezember ist es möglich, dass sich insgesamt 10 Personen treffen, unabhängig von der damit verbundenen Anzahl der Haushalte.

## **Grenzen**



- Bis 10. Jänner soll die Einstufung der Risiko-Gebiete auf Basis der 14-Tage-Inzidenz der positiven Corona-Fälle passieren. Alle Länder, die einen Wert höher als 100 verzeichnen werden als Risiko-Gebiet eingestuft.
- Personen, die aus einem Risiko-Gebiet einreisen, müssen 10 Tage in Quarantäne gehen.
- Nach 5 Tagen kann ein PCR-Test gemacht werden. Bei einem negativen Testergebnis kann die Quarantäne beendet werden.
- Für Pendler etc. wird es Ausnahmeregelungen geben.

## **Öffentliche Orte**



- Grundsätzlich gilt: An öffentlichen Orten ist zu allen Personen, die nicht im eigenen Haushalt leben, ein Meter Abstand zu halten.
- Bei Treffen in geschlossenen Räumen ist ein Meter Abstand zu halten und ein MNS zu tragen.
- Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern und Ähnliches sind untersagt.

# Corona-Maßnahmen ab Montag, 7. Dezember 2020



## Schulen, Kindergärten & Universitäten



- Pflichtschulen und Kindergärten nehmen den Regelbetrieb wieder auf. Ab dem Alter von 10 Jahren gilt eine Maskenpflicht auch im Unterricht
- Oberstufen & Universitäten werden weiter im Fernunterricht betrieben. Für Maturanten wird der Regelbetrieb wieder aufgenommen.

## Einzelhandel & Dienstleistungen



- Der Handel hat wieder geöffnet. Es besteht die Pflicht einen MNS zu tragen. Für Kundenbereiche gilt eine Beschränkung von 10 m<sup>2</sup> pro Kunde.
- In Shopping-Centern werden als Fläche nur jene von Geschäften gewertet.
- Alle Dienstleistungen, auch die körpernahen, sind geöffnet. Es besteht die Pflicht einen MNS zu tragen. Für Kundenbereiche gilt eine Beschränkung von 10 m<sup>2</sup> pro Kunde. Bei körpernahen Dienstleistungen dürfen keine Speisen und Getränke an Kunden verabreicht werden.

## Arbeitsplatz



- Überall wo es möglich ist, soll im Home-Office gearbeitet werden.
- Am Arbeitsplatz muss zwischen Personen ein Meter Abstand gehalten werden, sofern es keine anderen Schutzmaßnahmen (Plexiglaswände etc.) gibt. Ist das Abstandhalten nicht möglich, und gibt es keine anderen Schutzmaßnahmen (Trennwände, Plexiglas, feste Teams etc.) muss ein MNS getragen werden.

## Gastronomie, Hotellerie & Nachtlokale



- Gastronomiebetriebe sind geschlossen. Abholung ist im Zeitraum von 06:00-19:00 Uhr möglich. Es dürfen keine offenen alkoholischen Getränke per Abholung verkauft werden. Ohne zeitliche Beschränkung erlaubt bleiben Lieferservices.
- Hotels und Beherbergungsbetriebe sind geschlossen. Ausnahmen gibt es z.B. für unaufschiebbare Geschäftsreisen.
- Ab 7. Jänner können die Gastronomie und Beherbergungsbetriebe wieder öffnen unter Einschränkungen abhängig vom Infektionsgeschehen.
- Bars, Kneipen und Nachtlokale sind geschlossen.



# Corona-Maßnahmen ab Montag, 7. Dezember 2020



## Sport & Freizeitbetriebe



- Alle Kontaktsportarten (Fußball, etc.) sind untersagt.
- Indoor Sportstätten sind für Hobbysportler geschlossen. Outdoor Sportstätten können ab 24. Dezember öffnen.
- Spitzensportler und ihre Trainer dürfen Sportstätten betreten und ihren Sport beruflich ausüben oder an internationalen Wettbewerben teilnehmen.
- Das Betreten von Freizeiteinrichtungen wie Fitnessstudios, Hallenbäder etc. ist untersagt. Tierparks können ab 24. Dezember outdoor wieder öffnen.

## Kultur & Veranstaltungen



- Veranstaltungen sind untersagt, darunter fallen kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und Geburtstagsfeiern. Weihnachtsmärkte sind nicht zulässig.
- Hochzeiten: Die Hochzeit im Standesamt ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hochzeitsfeiern sind untersagt.
- Ausgenommen sind Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen.
- Ab 7. Jänner können Kultureinrichtungen und Kinos wieder öffnen unter Einschränkungen abhängig vom Infektionsgeschehen. Dazu wird eine Zwischenevaluierung Mitte Dezember erfolgen.

## Veranstaltungen zur Religionsausübung



- Die Religionsausübung ist erlaubt.
- Die Religionsgemeinschaften treffen eigene Regeln zur Minimierung des Infektionsrisikos, wobei im Innenraum jedenfalls ein MNS zu tragen ist.
- Begräbnisse können mit höchstens 50 Personen, Mindestabstandsregel und MNS durchgeführt werden.

## Museen & Bibliotheken



- Museen und Bibliotheken sind wieder geöffnet. Es besteht die Pflicht einen MNS zu tragen. Für Besucherbereiche gilt eine Beschränkung von 10 m<sup>2</sup> pro Besucher.

# Corona-Maßnahmen ab Montag, 7. Dezember 2020



## **Massenbeförderungsmittel**



- Öffentliche Verkehrsmittel können benützt werden.
- In den Verkehrsmitteln und auf U-Bahn-Stationen, Bushaltestellen, Flughäfen etc. ist ein MNS zu tragen und ein Meter Abstand zu halten.

## **Fahrgemeinschaften, Taxis & Seilbahnen**



- Das Bilden von Fahrgemeinschaften und das Benützen von Taxis ist nur zulässig, wenn pro Sitzreihe (inkl. Lenker) nur zwei Personen sitzen. Außerdem ist ein MNS zu tragen. Ausnahmen gibt es für Transporte von Kindergartenkindern oder für Transporte von Menschen mit Behinderungen, wenn dies aufgrund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen erforderlich ist.
- Seilbahnen, Gondeln & Aufstiegshilfen dürfen bis zum 23. Dezember nicht zu Freizeitzwecken verwendet werden. Ab 24. Dezember können Seilbahnen, Gondeln & Aufstiegshilfen (in geschlossenen Räumen mit einer Kapazitätsbeschränkung von 50%) auch für Freizeitzwecke verwendet werden. MNS ist auch in den Warte- und Einstiegsbereichen verpflichtend.

## **Alten-,Pflege- und Behindertenheime**



- Mitarbeiter müssen wöchentlich getestet werden. Wenn keine Tests verfügbar sind, muss eine FFP2-Maske getragen werden.
- Neu aufgenommene Bewohner müssen ein negatives Ergebnis eines Corona-Tests vorweisen.
- Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Es darf nur ein Besucher pro Bewohner, pro Woche kommen.
- Minderjährige Bewohner von Behindertenheimen und unterstützungsbedürftige Bewohner dürfen von zwei Personen besucht werden (z.B. Eltern).
- Ausgenommen von der eine Person/Woche Regelung ist z.B. Palliativ- oder Hospizbegleitung.
- Die Betreiber haben zudem ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen.



# Corona-Maßnahmen ab Montag, 7. Dezember 2020



## **Krankenhäuser & Kuranstalten**



- MitarbeiterInnen müssen wöchentlich getestet werden. Wenn keine Tests verfügbar sind, muss eine FFP2-Maske getragen werden.
- Es darf nur ein Besucher pro Patient, pro Woche kommen, sofern der Aufenthalt länger als eine Woche dauert.
- Minderjährige und unterstützungsbedürftige Patienten dürfen von zwei Personen begleitet bzw. besucht werden (z.B. Eltern).
- Ausgenommen von der eine Person/Woche Regelung ist z.B. Begleitung zu Schwangerschaftsuntersuchungen vor, bei und nach der Entbindung oder Palliativ- oder Hospizbegleitung.
- Die Betreiber haben zudem ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen.

Diese Maßnahmen gelten für ganz Österreich. Sie treten mit Montag, 7. Dezember 2020 0:00 Uhr in Kraft. Die Ausgangsbeschränkungen gelten bis 6. Jänner (Ausnahmen: 24./25./26./31. Dezember)